

Offener Brief

Für eine ausgereifte liberale Suizidregelung aus zivilgesellschaftlicher Sicht

Berlin, 29. Juni 2023

Sehr geehrtes Mitglied des Bundestages,

am 6. Juli soll durch Gesetz das bisher unregelte Umfeld der Suizidhilfe durch einen verlässlichen Handlungs- und Orientierungsrahmen für alle Beteiligten abgelöst werden. Da es um ein schwieriges Verhältnis zwischen Selbstbestimmungsrechten, Ambivalenzen und Fürsorgepflichten geht, werden auch Sie möglicherweise noch bezüglich Ihrer Abstimmung schwanken. Wir wenden uns deshalb an Sie als bürger- und praxisorientierte Stimme aus der Zivilgesellschaft, um Ihnen dazu die Erwartungen der Menschen in unserem Land näherzubringen. **Unserer jahrzehntelangen Beratungs- und Betreuungserfahrung nach** können die meisten Bürgerinnen und Bürger durchaus sagen, was sie zum Lebensende im Rahmen des Möglichen wünschen. Zunehmend viele erhoffen sich eine „Exit-Strategie“ nicht nur bei – palliativmedizinisch ja zu lindernder – terminaler Krebserkrankung, sondern vor allem bei chronischen Leiden oder belastender Hochaltrigkeit mit der Aussicht, in langwährende schwerste Pflegebedürftigkeit oder Demenz hinüberzugleiten.

Den von Katrin Helling-Plahr, Renate Künast, Helge Lindh u.a. [jetzt zusammengeführten Gesetzentwurf](#) für eine Suizidhilferegulierung „zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben“ haben wir als **gelingen Ergebnis sehr sorgfältigen Ringens** um Ausgewogenheit wahrgenommen. Dieser als liberal geltende Gesetzesvorschlag **entspricht dem verfassungsmäßig vorgegebenen Persönlichkeitsrecht**: Bei dem Wunsch freiwillensfähiger Bürgerinnen und Bürger gemäß ihrer Vorstellung von Würde und Lebensqualität zu einem selbstbestimmten Zeitpunkt auch „gehen zu können“, sollen sie sich qua gesetzlicher Rahmenbedingung auf humane Hilfe vorrangig von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt verlassen. Für diese darf es deshalb keinesfalls eine neue Androhung von bis zu drei Jahren Gefängnisstrafe geben. Wir bitten Sie deshalb eindringlich und fordern dazu auf, einem erneuten § 217 StGB eine deutliche Absage zu erteilen, der u. a. vorab jedem mündigen Suizidwilligen verpflichtend zwei psychiatrische Begutachtungen zumutet.

Laut Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2020 soll Ihnen als Gesetzgeber überlassen sein, Verfahren zur **Sicherung der Freiverantwortlichkeit und Dauerhaftigkeit des Willens zur Selbsttötung** zu normieren. Dazu enthält der fusionierte Vorschlag ausgereifte **Sorgfaltskriterien** wie die Bewertung durch ein obligatorisches Vieraugenprinzip, eine regelhafte Beratung und Information durch interdisziplinäre Stellen, angemessenen Intervalle und schließlich Regularien für Sterbehilfevereine sowie auch zur Vermeidung potenzieller Fehlentwicklungen.

Nach monatelangen Abwägungen und Einführungen von Sonderregelungen findet er auch in medizinethischen Fachkreisen große Anerkennung. In einer gründlichen Betrachtung hat Prof. Bettina Schöne-Seifert in der [FAZ vom 24. Juni](#) die für die parlamentarische Entscheidung wichtigsten Gesichtspunkte zusammengefasst.

Die Parlamentariergruppe um Helling-Plahr, Künast, Lindh u.a. hat dabei das Ziel der Verhinderung von Selbsttötungen insbesondere aufgrund psychischer Erkrankungen keineswegs aus dem Blick verloren. Vielmehr bereitet die im fusionierten Gesetz vorgesehene flächendeckende Beratungsstruktur geradezu den Weg für „evidenzbasierte Maßnahmen“, wie diese in ihrem parallelen [Entschließungsantrag zur Suizidprävention](#) gefordert werden.

Von einem teilweise kritisierten „übereilten Hauruckverfahren“ kurz vor der Sommerpause kann keine Rede sein. Bitte lassen Sie sich nicht von einer ideologisierten Gemengelage beirren, in der einseitig an Prävention orientierte Suizid(hilfe)verhinderer insofern mit interessegeleiteten Sterbehilfeorganisationen an einem Strang ziehen, als beide Lager sich einer Neuregelung entgegenstellen.

Stimmen Sie also ab für den Gesetzentwurf von Helling-Plahr, Künast, Lindh u.a.!

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Ausführungen zur Kenntnis genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Kress

*Vorstandssprecher
Humanistischer Verband Deutschlands –
Bundesverband*



Dipl.-Psych. Gita Neumann

*Bundesbeauftragte des HVD für
Medizinethik und Selbstbestimmung am
Lebensende*

Humanistischer Verband Deutschlands – Bundesverband

humanismus.de

Bundesgeschäftsstelle:
Wallstr. 65, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 613904-34